

Unterhaltsvorschuss: Ausgaben und Einnahmen des Bundes in bzw. aus den Ländern Bremen und Hamburg (1) (2)

in Euro

Jahr	Bundesanteil an den Geldleistungen (1)		Bundesanteil an den eingezogenen Beträgen (2)		Rückgriffsquote (3)		Jahr
	HB_L 1	HH 2	HB_L 3	HH 4	HB_L 5	HH 6	
2013	3.942.753	8.753.065	446.093	1.180.341	11,3%	< 13,5%	2013
2014	3.678.475	8.626.082	419.842	1.198.513	11,4%	< 13,9%	2014
2015	3.998.496	8.245.915	425.237	946.029	10,6%	< 11,5%	2015
2016	4.083.919	7.597.399	565.626	89.983 *	13,9%	> 1,2% *	2016
2017	5.021.006	13.383.803	502.403	1.238.735	10,0%	> 9,3%	2017
2018	11.249.272	23.284.761	717.322	1.863.029	6,4%	< 8,0%	2018

Zeitraum	HB_L	HH	HB_L	HH	HB_L	HH	Zeitraum
2018	11.249.272	23.284.761	717.322	1.863.029	6,4%	< 8,0%	2018
2017-2018	16.270.278	36.668.564	1.219.725	3.101.763	7,5%	< 8,5%	2017-2018
2016-2018	20.354.197	44.265.963	1.785.351	3.191.746	8,8%	> 7,2%	2016-2018
2015-2018	24.352.693	52.511.878	2.210.588	4.137.775	9,1%	> 7,9%	2015-2018
2014-2018	28.031.168	61.137.960	2.630.430	5.336.288	9,4%	> 8,7%	2014-2018
2013-2018	31.973.921	69.891.025	3.076.523	6.516.629	9,6%	> 9,3%	2013-2018

3-Jahres-Zeitraum	HB_L	HH	HB_L	HH	HB_L	HH	3-Jahres-Zeitraum
2013-2015	11.619.724	25.625.062	1.291.172	3.324.883	11,1%	< 13,0%	2013-2015
2014-2016	11.760.890	24.469.396	1.410.705	2.234.525	12,0%	> 9,1%	2014-2016
2015-2017	13.103.421	29.227.117	1.493.266	2.274.747	11,4%	> 7,8%	2015-2017
2016-2018	20.354.197	44.265.963	1.785.351	3.191.746	8,8%	> 7,2%	2016-2018

HB_L = Land Bremen; HH = Freie und Hansestadt Hamburg

(1) § 8 Absatz 1 Unterhaltsvorschussgesetz in der bis zum 30. Juni 2017 und in der ab 01. Juli 2017 geltenden Fassung (siehe unten)

(2) § 8 Absatz 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der bis zum 30. Juni 2017 und in der ab 01. Juli 2017 geltenden Fassung (siehe unten)

(3) berechnet auf Grundlage der im Bundeshaushalt gebuchten Ausgabe- und Einnahmeanteile des Bundes (siehe § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Unterhaltsvorschussgesetz unten); Spalte 3 bzw. 4 von Spalte 1 bzw. 2 in Prozent

* In der Freien und Hansestadt Hamburg soll es programm- und kassentechnische Schwierigkeiten gegeben haben, die von Februar 2016 bis Juli 2017 keine Buchungen von Einnahmen ermöglichten. 2016 flossen nur die im Januar gebuchten 89.983 Euro an den Bund. (Spalte 4) Die Einnahmeanteile des Bundes für die Monate nach Januar 2016 wurden erst im August 2017 überwiesen. Die aufgrund der in 2016 nicht erfolgten Buchungen von Einnahmeanteilen des Bundes rechnerisch extrem geringe Rückgriffsquote 2016 (1,2 Prozent; Spalte 6) wurde nicht in den "Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 1. Juli 2017" (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/3960 vom 22. August 2018) übernommen. Statt der gebuchten Einnahmen von 89.983 Euro wurden bei der Berechnung der Rückgriffsquote 2016 in Hamburg, die von der Freien und Hansestadt genannt, in 2016 aber nur zu einem kleinen Teil an den Bund gezahlten Einnahmeanteile des Bundes in Höhe von 802.059 Euro zugrunde gelegt und eine Rückgriffsquote 2016 von "11%" genannt. (ebenda, Seite 10. Rechnerisch: 802.059 Euro von den in der Tabelle oben in Spalte 2 genannten 7.597.399 Euro = 10,557 Prozent; aufgerundet auf 11 Prozent)

"Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Seit dem 1. Juli 2017 gilt:

Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisher gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient." (BMFSFJ; siehe dazu § 1 Unterhaltsvorschussgesetz)

§ 8 Aufbringung der Mittel (Unterhaltsvorschussgesetz ab 01. Juli 2017)

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden **zu 40 Prozent vom Bund**, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder **zu 40 Prozent an den Bund** ab.

§ 8 Aufbringung der Mittel (Unterhaltsvorschussgesetz bis 30. Juni 2017)

(1) Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden **zu einem Drittel vom Bund**, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder **zu einem Drittel an den Bund** ab.

Quellen: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Haushaltsrechnungen: Bundesanteile an den Geldleistungen und den eingezogenen Beträgen der Länder in den Haushaltsjahren bis 2018; Haushaltsrechnungen des Bundes für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017; eigene Berechnungen (BIAJ)

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Stand: 14.03.2019

Weitere BIAJ-Informationen zum Unterhaltsvorschuss:

<http://www.biaj.de/erweiterte-suche.html?searchword=Unterhaltsvorschuss>

Anhang angefügt am 18. Juni 2019

Anhang

Nach Auskunft der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Amt für Familie, Referat Familienpolitik) vom 03. Mai 2019 ergaben sich in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 nach dem Unterhaltsvorschussgesetz die in folgender Tabelle genannten Einnahmen und Ausgaben in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Jahr	Einnahmen in Euro*	Ausgaben in Euro**
2016	2.406.176,52	27.947.863,99
2017	2.607.229,37	36.842.885,46
2018	3.764.210,14	64.440.826,91

* die Einnahmen sind gem. § 8 UVG bis 30.6.2017 zu 33 Prozent, ab 1.7. 2017 zu 40 Prozent an den Bund abzuführen

** die Ausgaben werden gem. § 8 UVG bis 30.6.2017 zu 33 Prozent, ab 1.7.2017 zu 40 Prozent vom Bund getragen

Dies sich aus diesen Einnahmen und Ausgaben der Freien und Hansestadt berechneten sog. Rückgriffsquoten betragen 8,6 Prozent in 2016, 7,1 Prozent in 2017 und 5,8 Prozent in 2018.

BIAJ.de

Bremen, 18. Juni 2019